



INFORMATION

Bioland

Zum Qualitätssicherungssystem von gewerblich erzeugten Komposten bei Bioland (Liste Kompostkriterien)

Geltungsbereich und Definitionen

Definitionen

- Bioabfall = Sammelbegriff laut Bioabfall-Verordnung (BioAbfV)
- Biogut = Sammelgut, das über die Biotonne in Haushalten separat erfasst wird
- Grüngut = Sammelgut aus separater Sammlung oder Anlieferung von Grünschnitt (nur Materialien gemäß „4. Liste der zulässigen Einsatzstoffe“)

Geltungsbereich

- Sämtliche Kriterien gelten für Kompost aus oder mit Biogut (Bioabfällen aus getrennter Sammlung aus Haushaltungen, Biotonne) und Gemische aus Biogut-Kompost mit Grüngutkompost.
- Für Grüngut-Kompost (Grundmaterial Grünschnitt, ohne Biogut) gelten nur die entsprechend gekennzeichneten Kriterien
- Gültig nur für Komposte; im Fall einer vorgelagerten Vergärung der Bioabfälle nur, wenn die festen Gärrückstände nachkompostiert und als gütegesicherte Komposte gekennzeichnet sind.
- Diese Kompostkriterien gelten nicht für Rindenkompost/Rindenprodukte.

Anforderungen an die jeweilige Charge

Kompost, der auf Bioland-Betrieben eingesetzt wird, muss dafür zugelassen sein. Kompostanlagen, die diesen Kompost anbieten, haben sich zu spezifischen Kontrollverfahren verpflichtet und der Kompost wird chargenspezifisch einer externen Prüfung unterzogen. Wenn alle Voraussetzungen gegeben sind, erhält die für Bioland-Betriebe vorgesehene Kompostcharge ein Prüfzeugnis, dass dieser Kompost von Bioland-Betrieben eingesetzt werden darf. Auf dem Prüfzeugnis ist der Kompost als „geeignet für Bioland“ ausgewiesen.

Geeignet für Bioland / Naturland

Voraussetzung für die Überprüfung der Bioland-Kriterien ist, dass das Kompostwerk bei der BGK oder der FBK den Antrag gestellt hat, seine Komposte zusätzlich auf die Einhaltung dieser Kriterien zu prüfen und auszuweisen. Da Naturland die gleichen Vorgaben für Komposte wie Bioland hat, wird das auf den Chargenzertifikaten gemeinsam ausgewiesen.

Es gelten als Basis die gesetzlichen Vorgaben des Abfall- und Düngerechts und die Vorgaben des RAL-Gütezeichens Kompost bzw. die Qualitätskriterien und Gütebestimmungen der Fachvereinigung Bayerischer Komposthersteller FBK e.V. Darüber hinaus gelten die folgenden Anforderungen.

Information

Zum Qualitätssicherungssystem von gewerblich erzeugten Komposten bei Bioland (Liste Kompostkriterien)

Liste der Prüfkriterien

	Grüngutkompost Chargenbezogene Prüfung notwendig!	Biogutkompost Chargenbezogene Prüfung notwendig!
Inputmaterial (Ausgangsmaterial)	<ul style="list-style-type: none"> Grüngut (Grünschnitt) aus getrennter Erfassung 	<ul style="list-style-type: none"> Biogut, d.h. Bioabfälle aus der getrennten Sammlung aus Haushaltungen (Biotonne) Gemisch aus Biogut und Grüngut
Rottegrad	<ul style="list-style-type: none"> Detaillierte Angaben zu den Einsatzstoffen siehe Anhang 1 	
Fremdstoffe	<ul style="list-style-type: none"> 2 bis 5 sind erlaubt, jedoch besteht ein erhöhtes Geruchspotential bei Rottegrad 2 und 3 	
Flächensumme	<ul style="list-style-type: none"> max. 0,3 Gew.-% i.d. TM auslesbare Fremdstoffe über 1 mm Durchmesser 	
Steine	<ul style="list-style-type: none"> max. 10 cm² Flächensumme pro Liter FM 	
Phytohygiene	<ul style="list-style-type: none"> max. 5 Gew.-% >10 mm i.d. TM 	
Schwermetalle	<ul style="list-style-type: none"> 0 keimfähige Samen bzw. austriebfähige Pflanzenteile / Liter FM 	
	<ul style="list-style-type: none"> Max. mg/kg in TM: <ul style="list-style-type: none"> Cadmium: 0,7 Kupfer: 70 Nickel: 25 Blei: 45 Zink: 200 Quecksilber: 0,4 Chrom (insgesamt): 70 	<ul style="list-style-type: none"> nur Biogut-Kompost: Chrom (VI): nicht nachweisbar (n.n.)
Zusätzliche regelmäßige Untersuchungen alle 3 Jahre (nicht Chargenspezifisch)		<ul style="list-style-type: none"> Arsen: 20 mg/kg TM Thallium: 0,5 mg/kg TM PAK: 6 mg/kg TM Dioxine und Furane: 20 ng/kg WHO TEQ/kg TM
Einstufungsuntersuchung - einmalig bei einer Wintercharge		<ul style="list-style-type: none"> Thiabendazol Perfluorierte Tenside: 0,05 mg/kgTM evtl. weitere Spurenstoffe

Verwendung des Kompostes auf Bioland-Betrieben

Anrechenbarkeit von N bei Einsatz von Komposten

Bei Kompost sind 2 kg N je t Frischmasse anzurechnen, wenn die maximal zulässige N-Zukaufobergrenzen gemäß Bioland-Richtlinien (Bioland-Richtlinienkapitel 3.4.4 Mengenbegrenzung) bestimmt werden. Bitte beachten sie hierzu auch ggf. anderweitige Vorgaben der Länderbehörden!

Information

Zum Qualitätssicherungssystem von gewerblich erzeugten Komposten bei Bioland (Liste Kompostkriterien)

Anhang

Liste der zulässigen Einsatzstoffe

Inputmaterial (Ausgangsmaterial)	Grüngutkompost	Biogutkompost
Garten- und Parkabfälle Pflanzen und Pflanzenbestandteile aus der Landschaftspflege	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Friedhofsabfälle, getrennt gesammelt und nur biologisch abbaubare pflanzliche Stoffe ▪ Ohne Material von Verkehrswegebegleitflächen wie Straßenränder, Bahntrassen, Flughäfen, Industriestandorten 	
Inhalt der Biotonne		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Biogut, d.h. Bioabfälle aus der getrennten Sammlung aus Haushaltungen (Biotonne) ▪ Gemisch aus Biogut und Grüngut
Pflanzliche Stoffe aus Küchen und Kantinen (z. B. Gemüseausputz)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausschließlich pflanzliche Materialien ▪ Aus der Gastronomie, Kantinen und Großküchen ▪ Nur ehemalige Lebens- und Genussmittel ▪ Getrennt erfasst ▪ Bei verpackter Ware ist eine Entpackung und Ausschleusung der Verpackungsmaterialien vor einer Behandlung verpflichtend 	
Marktabfälle (nur pflanzlich)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausschließlich pflanzliche, unbehandelte Reststoffe ▪ Getrennt erfasst ▪ Bei verpackter Ware ist eine Entpackung und Ausschleusung der Verpackungsmaterialien vor einer Behandlung verpflichtend 	
Altbrot, pflanzlich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine tierischen Materialien enthaltend. ▪ Nur ehemalige Lebensmittel ▪ Bei verpackter Ware ist eine Entpackung und Ausschleusung der Verpackungsmaterialien vor einer Behandlung verpflichtend 	
Überlagerte pflanzliche Lebens- und Genussmittel	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine tierischen Materialien enthaltend ▪ Getrennt erfasst ▪ Bei verpackter Ware ist eine Entpackung und Ausschleusung der Verpackungsmaterialien vor einer Behandlung verpflichtend 	
Überlagerte pflanzliche Futtermittel	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kein Mischfutter, sondern nur Futtermittel einer Stoffgruppe ▪ Bei verpackter Ware ist eine Entpackung und Ausschleusung der Verpackungsmaterialien vor einer Behandlung verpflichtend ▪ Bei Mais, Soja, Raps und bei deren Verarbeitungsprodukten ist eine Erklärung erforderlich, dass diese Materialien nicht auf Basis oder mit Anteilen von GVO gewonnen wurden 	
Pflanzliche Stoffe aus der Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn Futtermittelreste enthalten sind: Bei Mais, Soja, Raps und bei deren Verarbeitungsprodukten ist eine Erklärung erforderlich, dass diese Materialien nicht auf Basis oder mit Anteilen von GVO gewonnen wurden ▪ Keine Reste und Anteile von Mischfutter zulässig 	
Pflanzliche Stoffe aus dem Gartenbau	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auch pflanzliche Stoffe aus der Zierpflanzenproduktion ▪ Friedhofsabfälle ▪ Bei verpackter Ware ist eine Entpackung und Ausschleusung der Verpackungsmaterialien vor einer Behandlung verpflichtend 	

Information

Zum Qualitätssicherungssystem von gewerblich erzeugten Komposten bei Bioland (Liste Kompostkriterien)

Inputmaterial (Ausgangsmaterial)	Grüngutkompost	Biogutkompost
Rückstände aus der Verarbeitung pflanzlicher Stoffe inkl. Tabakrückstände, Heil- und Gewürzpflanzenrückstände und Rückständen von Arzneipflanzen	<ul style="list-style-type: none"> Nur Reststoffe, keine Produktionsrückstände. Aus der Verarbeitung pflanzlicher, landwirtschaftlicher Rohstoffe Bei Mais, Soja, Raps und bei deren Verarbeitungsprodukten ist eine Erklärung erforderlich, dass diese Materialien nicht auf Basis oder mit Anteilen von GVO gewonnen wurden nur soweit bei der Verarbeitung von Heil-, Gewürz- und Arzneipflanzen ausschließlich Wasser oder Ethanol als Extraktionsmittel eingesetzt werden 	
Trester Treber	<ul style="list-style-type: none"> aus der Herstellung von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken, Futtermittelqualität, frei von GVO 	
Schilf	<ul style="list-style-type: none"> Aus dem Garten- und Landschaftsbau oder der verarbeitenden Industrie Nur Reststoffe, keine Produktionsrückstände 	
Reet	<ul style="list-style-type: none"> Nur unbehandelt, nicht von abgeräumten Dächern 	
Holz, Holzrückstände Sägespäne, -mehl Holzwolle	<ul style="list-style-type: none"> Nur naturbelassenes Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde 	
Pilzkultursubstrate	<ul style="list-style-type: none"> nur aus Öko-Pilzerzeugung 	
Rindermist, Pferdemist, Ziegen- und Schafsmist	<ul style="list-style-type: none"> Nicht aus industrieller Tierhaltung gemäß Verordnung (EU) 2018/848 	
Eisensalze Eisenhydroxide	Zur Fällung von Schwefel in vorgeschalteten Biogasanlagen	
Steinmehl, Tonerde und Tonminerale z.B. Zeolith		
Leonardit (organisches Sediment mit hohem Gehalt an Huminsäure)	<ul style="list-style-type: none"> Nur als Nebenprodukt aus Bergbautätigkeiten 	

Legende

Gew., Gewicht, Gew. %: Gewichtsprozent – ist der gewogene Anteil an Fremdstoffen auf Trockenmasse bezogen

TM oder TS: Trockenmasse oder Trockensubstanz ist der Bestandteil, der nach Abzug der Masse des enthaltenen Wassers übrigbleibt.

GVO: genetisch veränderter Organismus im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2001/18/EG

Habt ihr Fragen zum Thema? Dann wendet euch gerne an unsere Erzeugerberatung

Bioland direkt
 Tel: +49 800 1300 400 (Mo-Fr, 8-14 Uhr)
 oder schreibt an beratung@bioland.de